

## XIII. Elektrische Straßenbahn.

### I. Fahrplan:

	im Sommerhalbjahr 1. April bis 30. Septbr.	im Winterhalbjahr 1. Oktbr. bis 31. März
Erster Wagen vom Bahnhof Zwickau nach Schedewitz	5,18 vorm.	6,18 vorm.
"    "    Hauptmarkt nach Schedewitz circa	5,32    "	6,32    "
"    "    von Schedewitz nach Bahnhof Zwickau	5,56    "	6,45    "
"    "    vom Hauptmarkt "    "    "    ca.	5,45    "	6,56    "
"    "    usw. alle 6 Min. in beiden Richtungen.		
Letzter Wagen vom Bahnhof Zwickau nach Schedewitz	10,18 abends	9,48 abends.
"    "    vom Hauptmarkt nach Schedewitz circa	10,32    "	10,02    "
"    "    von Schedewitz nach Bahnhof Zwickau	10,45    "	10,15    "
"    "    vom Hauptmarkt "    "    "	10,56    "	10,26    "

Fahrzeiten: Bahnhof Zwickau bis Schedewitz oder umgekehrt inkl. Aufenthalt ca. 25 Min.;  
Bahnhof Zwickau bis Hauptmarkt oder umgekehrt inkl. Aufenthalt ca. 14 Min.; Haupt-  
markt bis Schedewitz oder umgekehrt inkl. Aufenthalt ca. 11 Min.

Fahrpreis: 10 Pf pro Person. Kinder im Alter bis zu 3 Jahren sind frei, wenn für dieselben  
kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

### II. Auszug aus dem Regulativ für die Elektrische Straßenbahn.

§ 28. Fahrgäste, welche einen die zulässige Personenzahl bereits enthaltenden Wagen oder Wagentheil besetzen, haben diesen Wagen bez. Wagentheil auf Aufforderung eines anderen Fahrgastes, des Wagenführers oder eines Polizeibeamten sofort wieder zu verlassen.

Das Stehen in dem für Sitzplätze bestimmten Raume ist verboten.

§ 29. Hunde, geladene Gewehre, feuergefährliche Gegenstände, Tragkörbe oder solches Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte, dürfen nicht mit in den Bahnwagen, und zwar auch nicht mit auf die Außenplätze (Perrons) genommen werden.

§ 30. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen (Perrons) gestattet.

§ 31. Singen, Pfeifen, Musizieren und Lärmen, sowie das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine zur Kontaktrolle und der Umschalterkurbel, ist untersagt, auch ist den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebspersonals, namentlich des Wagenführers (§ 21), Folge zu leisten.

§ 32. Das Öffnen der an der jeweiligen linken Seite des Vorder- und Hinterperrons befindlichen Thüren ist den Fahrgästen bezw. dem Publikum sowohl während der Fahrt als auch beim Anhalten des Wagens untersagt. Das Besteigen oder Verlassen des Wagens hat nur von der rechten Seite des Vorder- oder Hinterperrons aus mittelst der dort befindlichen Trittstufen zu erfolgen. Letztere dürfen nur solange, als zum Auf- und Absteigen nothwendig ist, besetzt werden, sind aber sonst stets freizulassen. Auch ist, wenn an den Wagenausgängen ein- und absteigende Fahrgäste zusammentreffen, den Absteigenden freier Raum zum Verlassen des Wagens Seitens der Einsteigenden zu gewähren.

§ 33. Die Schiebethür zu dem Vorderperron ist, soweit deren Öffnung nicht zum Durchgang nöthig wird, geschlossen zu halten und darf nur in den Sommermonaten (1. April bis mit 30. September) bei Zustimmung aller Fahrgäste offen bleiben. Die Thür zu dem Hinterperron ist — abgesehen vom Durchgang — auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes des inneren Wagens in den Sommermonaten offen und in den Wintermonaten geschlossen zu halten.

Die herablassbaren Fenster sind auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes in den vorbezeichneten Sommermonaten auf der Windseite, in den übrigen Monaten auf beiden Seiten zu schließen.

§ 34. Das Fahrgeld ist, solange die Wagen ohne Schaffner fahren, sofort, nachdem der Fahrgast eingestiegen, in die in der Vorderwand des Wagens befindliche Zahlbüchse zu werfen, es ist daher in dem festgesetzten Betrage von dem Fahrgaste bereit zu halten und hat dieser keinen Anspruch auf Wechseln größerer Geldstücke Seitens des Wagenführers; dem Letzteren ist jedoch unter der in § 20 bezeichneten Voraussetzung gestattet, Beträge bis zu einer Mark zu wechseln.

Fahrgäste, welche wegen Nichtbeachtung der vorstehend in den §§ 28—33 erlassenen Vorschriften oder wegen Trunkenheit oder unanständigen Benehmens aus dem Wagen verwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Erjaz des Fahrgeldes. Desgleichen kann ein Fahrgast, wenn er einen höheren Geldbetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in die Zahlbüchse eingeworfen hat, nicht die Wiedererstattung des zuviel gezahlten vom Wagenführer fordern, vielmehr bleibt ihm nur überlassen, seine Ansprüche im Bureau der betreffenden Straßenbahn geltend zu machen.